

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die
Stadtbibliothek "Ludwig Reinhard"
der Stadt Boizenburg/Elbe vom 24. Oktober 2013**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg /Elbe vom 23. Oktober 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Boizenburg/Elbe unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.
- (2) Gemäß § 1 (1) KAG M-V erhebt die Stadt Boizenburg/Elbe Gebühren für Leistungen, die die Stadtbibliothek anbietet.
- (3) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für besondere Leistungen, Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden.
- (4) Die Höhe der Gebühren regelt der in der Anlage beigefügte Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Die Stadtbibliothek der Stadt Boizenburg/Elbe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jede Person ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Satzung zu nutzen.
- (2) Minderjährige können Benutzerinnen/Benutzer werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (3) Die Benutzung der Stadtbibliothek kann auch durch juristische Personen, Dienststellen, Institute, Firmen und dergleichen erfolgen. Sie weisen sich durch eine Vollmacht aus.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an.
- (2) Die Benutzerinnen/ Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an und erteilen damit ihre Einwilligung, die Angaben zu ihrer Person elektronisch zu speichern.
- (3) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können Benutzerinnen/Benutzer der Stadtbibliothek werden, wenn die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular vorliegt. Mit dieser Unterschrift wird der Benutzungsvertrag mit dem Minderjährigen voll gültig.
- (4) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Anmeldung ist nicht auf andere Personen (einschließlich Familienangehörige) übertragbar.

§ 4 Gebührenschuldner und Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind dann Gebührenschuldner, wenn sie die angebotenen öffentlichen Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch nehmen.
- (2) Für die Gebührenschuldner besteht die Pflicht zur Zahlung der festgelegten Gebühr laut Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Leihfristen für die Mediengruppen werden wie folgt festgelegt:

Bücher, Spiele	4 Wochen
CDs, CD-ROMs, DVDs, Zeitschriften	2 Wochen

- (2) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitigen Bestellungen vorliegen. Eine Fristverlängerung kann durch die Benutzerinnen/Benutzer mündlich, schriftlich, telefonisch oder mit anderen vorhandenen technischen Möglichkeiten erfolgen.
- (3) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch der Benutzerinnen/ Benutzer Vorbestellungen aufnehmen, die kostenpflichtig sind.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(5) Die Präsenzbestände werden nicht entliehen. Die Ausleihe außer Haus kann nur in besonderen Fällen durch die Stadtbibliothek entschieden werden.

(6) Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(7) Die entliehenen Medien sind an der Ausleihtheke der Stadtbibliothek zurückzugeben.

Die Medien werden zurückgebucht, und die Benutzerinnen/Benutzer erhalten eine Rückgabequittung per Bonausdruck.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Jahresgebühr gilt 12 Monate, die Saisonkarte gilt vier Wochen ab Ausstellungsdatum.

§ 7 Kosten für verspätete Rückgabe und Schadenersatz

(1) Überschreiten die Benutzerinnen/Benutzer die festgelegte Ausleihfrist, entrichtet sie, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte, eine Versäumnisgebühr je Medieneinheit und Tag.

(2) Nach der zweiten Mahnung, frühestens 4 Wochen nach der festgelegten Ausleihfrist, werden der Neuwert der Medien, die Versäumnisgebühren, die Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Medien sind die Benutzerinnen/Benutzer schadensersatzpflichtig.

(4) Die Stadtbibliothek kann auch die Benutzerinnen/ Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

§ 8 Leihverkehr

(1) Bücher, Artikel, Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(2) Die Benutzerinnen/Benutzer werden benachrichtigt, wenn die im Leihverkehr bestellte Literatur eingetroffen ist. Die Inanspruchnahme des Deutschen Leihverkehrs ist kostenpflichtig.

(3) Kosten, die auswärtige Bibliotheken in Rechnung stellen z.B. Kopierdienste und Bearbeitungsgebühren, Portokosten usw. sind in der entsprechenden Höhe von den Bestellern zusätzlich zu tragen.

§ 9 Benutzung des Internetzugangs

(1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang kostenpflichtig bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbibliothek genutzt werden kann.

(2) Das Aufrufen und Ausdrucken von Seiten mit jugendgefährdenden, pornografischen, rechtsextremistischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet.

§ 10 Kopierdienste

(1) Entsprechend dem Urheberrecht können aus Büchern, Zeitungen und Zeitschriften Kopien kostenpflichtig erstellt werden.

§ 11 Quittungen und Postgebühren

(1) Für alle entrichteten Entgelte werden den Benutzerinnen/Benutzern Quittungsbelege ausgehändigt.

§ 12 Pflichten der Benutzerinnen/Benutzer

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Benutzerinnen/Benutzer in ihren berechtigten Ansprüchen beschränkt und ihre Bibliotheksbesuche nicht behindert werden.

(2) Das Stadtbibliotheksgut sowie alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln.

(3) Der Verlust, die Veränderung, die Beschädigung und die Verschmutzung von Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Rechte und Pflichten der Stadtbibliothek

(1) Die Stadtbibliothek unterstützt ihre Besucher bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

(2) Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.

(3) Bei entstandenen Schäden an Wiedergabegeräten, die mit der Nutzung von Medien aus der Stadtbibliothek in Verbindung stehen könnten, kann kein Schadenersatzanspruch gegenüber der Stadtbibliothek geltend gemacht werden.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, einer Benutzerin/ einem Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Satzung verstößt, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen.

(2) Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 15 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Boizenburg/Elbe vom 22. Oktober 2002 außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, 24.10.2013

Harald Jäschke
Bürgermeister

Gebührenordnung der Stadtbibliothek „Ludwig Reinhard“

(Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek „Ludwig Reinhard“ der Stadt Boizenburg/Elbe vom 24.10.2013)

1. Benutzergebühr

Jahresgebühr Erwachsene (ab 18 Jahre)	18 €
Jahresgebühr Kinder und Jugendliche (6-17 Jahre)	-
Saisonkarte Erwachsene (4 Wochen)	6 €
Saisonkarte Kinder und Jugendliche (6-17 Jahre)	-

2. Versäumnisgebühren

Bücher, Zeitschriften, AV (audio-visuelle Materialien)	0,50 €
--	--------

<u>3. Vorbestellung von Medien</u>	0,50 €
---	--------

4. Kopien von Medien

DIN A4 je Blatt, einseitig	s.w.	0,20 €
	Farbig	0,50 €
DIN A3 je Blatt, einseitig	s.w.	0,50 €
	Farbig	1,50 €

5. Nutzung des Internets

je 20 Minuten	0,50 €
---------------	--------

6. Fernleihe

Die Bearbeitungsgebühr beträgt pro Buch, Artikel, Aufsatz:	1,00 €
--	--------

Zusätzlich muss die Benutzerin oder der Benutzer die Kosten der auswärtigen Bibliothek und Portokosten ihrer / seiner Fernleihbestellung(en) tragen.